

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Bürgerbüro und Standesamt
Datum 10.08.2023

Beschluss Gemeinderat öffentlich 24.10.2023

Vorlage Nr.: 2023/113

Betreff: **Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**

Anlagen:

Beschlussantrag:

Wahl des Gemeindevwahlausschusses:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
- b) Wahl der Beisitzer und der Stellvertretenden Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses

Steinhardt, Nicole

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja

nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv

neutral

negativ

Sachverhalt:

1.

Nach § 21 KomWO ist der Gemeindevwahlausschuss für jede Wahl neu zu bilden. Er besteht nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt nach §11 KomWG die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die örtliche Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Gemeindebedienstete die nicht wahlberechtigt sind (weil der Hauptwohnsitz nicht in Wendlingen am Neckar begründet ist) können nur Vorsitzender oder Stellv. Vorsitzender, nicht aber Beisitzer im Gemeindevwahlausschuss sein.

Der Bürgermeister ist als Verwaltungsorgan der Gemeinde weiterhin für die Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte zuständig.

Der Gemeindevwahlausschuss ist kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan. Zweckmäßigerweise werden jedoch die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewendet. Bei der Wahl der Beisitzer im Gemeindevwahlausschuss und deren Stellvertreter sind die zu dieser Wahl vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO).

Bei der Mitwirkung im Gemeindevwahlausschuss handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder zu Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein, wie umgekehrt dasselbe für Mitglieder anderer Wahlorgane gilt. Diese Regelung ist abschließend. Ein Ausschluss von der Mitwirkung wegen sonstiger Hinderungsgründe oder wegen Befangenheit kommt nicht in Betracht.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend. Der Gemeindevwahlausschuss kann nur in öffentlicher Sitzung verhandeln und entscheiden.

Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei, kein Rahmen gesetzt. Er kann daher nach den örtlichen Bedürfnissen entscheiden und die Größe nach dem zu erwartenden Stimmenaufkommen und der Art der Wahl (verbundene Wahl) gestalten. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen.

2.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zu wählen:

Vorsitzende:

Claudia Simon
Leiterin des Amts für Zentrale Verwaltung,
Personal, Organisation, IT, Standesamt

Stv. Vorsitzende:

Ronja Basciu
Abteilungsleiterin Bürgerbüro u. Standesamt

Beisitzer/in:

CDU:
Herr Gerd Happe

Freie Wählervereinigung:
Frau Lena Aldinger

DIE GRÜNEN:
Herr Roland Pflüger

SPD:
Herr Ulrich Bürkle

Stv. Beisitzer/in:

CDU:
Herr Gerhard Zielasko

Freie Wählervereinigung:
Frau Annika Schlüter

DIE GRÜNEN:
Herr Michael Wolfer

SPD:
Herr Siegfried Bauer

Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG vom Bürgermeister bestellt. Zur Schriftführerin wird Ronja Basciu bestellt.

3.

Die örtlichen Wahlgeschäfte für die Europawahl besorgt der Bürgermeister. Für die Wahl der Regionalversammlung besorgt Frau Simon die örtlichen Wahlgeschäfte.